

Satzung für die Bürgerstiftung Bonn

Satzung für die Bürgerstiftung Bonn

Präambel

Die Bürgerstiftung Bonn wurde 2001 von der Sparkasse Bonn errichtet, um bürgerschaftliches Engagement nachhaltig zu fördern. Ziel der Gründungstifterin war es, eine von vielen Bürgerinnen und Bürgern getragene Plattform zivilgesellschaftlichen Engagements zu schaffen. Mit Zeit, Ideen und Geld sollten sich alle Engagierten für das Gemeinwohl in ihrer Heimatstadt einsetzen können.

Die Entwicklung der Bürgerstiftung Bonn erfüllt die Sparkasse als Initiatorin mit Stolz und Freude. Mit der Satzungsreform des Jahres 2019 schafft sie nun die Voraussetzungen dafür, dass die Bürgerstiftung ihren erfolgreichen Weg fortsetzen kann. Dabei bleibt die Sparkasse der Bürgerstiftung als Unterstützerin eng verbunden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Bonn“.
- (2) Die Bürgerstiftung Bonn ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind die Förderung von
 - a) Jugend- und Altenhilfe,
 - b) Bildung und Erziehung,
 - c) Wissenschaft und Forschung,
 - d) Kunst und Kultur,
 - e) Umwelt- und Naturschutz,
 - f) Landschafts- und Denkmalschutz,
 - g) Sport,
 - h) öffentlichem Gesundheitswesen und
 - i) Völkerverständigung
 - j) traditionellem Brauchtum sowie
 - k) die Förderung von ehrenamtlichem Engagement in den Bereichen a) – j) im Bereich der Bundesstadt Bonn.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
- b) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO,
- c) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- d) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- e) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- f) die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte.

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes darf sich die Stiftung Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen.

- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistung der Stiftung nicht zu.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Der Gründungstifterin sowie weiteren Zustiftern und deren Rechtsnachfolgern, der Bundestadt Bonn und ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel zugewiesen werden.
- (9) Die Stiftung kann Treuhänderschaften für gemeinnützige, treuhänderische, unselbständige Stiftungen von Privatpersonen und von Körperschaften sowie von Personengesellschaften jeweils inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen unter der Voraussetzung, dass gemäß deren Stiftungssatzung Zwecke gemäß Absatz 2 gefördert werden und das Stiftungsvermögen mindestens 100.000 Euro beträgt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Treuhänderschaften mit einem geringeren Stiftungsvermögen übernehmen. Die Stiftung darf entgeltlich bzw. unentgeltlich das Amt eines Organmitglieds in einer anderen rechtsfähigen, i.S.d. §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Stiftung oder die Verwaltung einer anderen rechtsfähigen, i.S.d. §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Stiftung übernehmen unter der Voraussetzung, dass gemäß deren Stiftungssatzung Zwecke gefördert werden, die den Zwecken unter § 2 Abs. 2 nicht widersprechen.

§ 3

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen bestand im Zeitpunkt der Gründung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zustifterin bzw. der Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt haben und einen Betrag von 500 Euro nicht unterschreiten. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung darf auch Zustiftungen in Form von Stiftungsfonds - einschließlich Sammelfonds - annehmen (*siehe Absatz 3*).
- (3) Ab einem Wert von € 100.000 Euro kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen Stiftungsfonds errichten und den konkreten Verwendungszweck festlegen. Der Verwendungszweck hat dem Satzungszweck gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung zu entsprechen. Der Stiftungsvorstand kann im Einzelfall durch Beschluss zulassen, dass auch bei Zustiftungen mit einem geringeren Wert ein Stiftungsfonds errichtet werden kann. Die Stiftungsfonds sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Stiftungszwecks gesondert auszuweisen und können mit einem von der Stifterin oder dem Stifter gewünschten Namen verbunden werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne der Absätze 2 und 3 anzunehmen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 8 in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen durch den Vorstand, insbesondere bei Zustiftungen in Form von Sachwerten, sind zulässig.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden bestimmt die bzw. der Spendende im Rahmen des § 2. Ist die Verwendung von Spendenden nicht oder nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, die betreffende Spende nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 4 Absatz 2 zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.
- (7) Die Stiftung darf auch gemeinnützige, rechtsfähige selbständige sowie unselbständige Stiftungen allein und insbesondere mit dritten Personen (Privatpersonen, Körperschaften und Personengesellschaften) errichten, wenn sie dadurch den Stiftungszweck fördert - etwa indem sie die dritten Personen zum entsprechenden Stiften anstiftet.
- (8) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach § 4 Absatz 1 nicht in vollem Umfang erfüllen, ist mit Zustimmung der Stiftungsbehörde eine Inanspruchnahme des aktuellen Stiftungsvermögens von maximal 10 v.H. zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist aus Erträgen oder Zuwendungen auf seinen vorherigen Wert aufzufüllen.
- (9) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter (Spenden). Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen Dritter sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, Zuwendungen jedoch nur, soweit die bzw. der Zuwendende sie nicht als Zustiftung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen.

§ 5

Rechnungsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Beachtung des Stiftungsrechtes und der einschlägigen Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer. Darüber entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Stiftungsrat mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht unverzüglich, das heißt spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, der Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 6

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) die Stifterversammlung
 - b) der Stiftungsrat
 - c) der Stiftungsvorstand
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7

Stifternversammlung

- (1) Mitglieder der Stifternversammlung sind neben einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gründungstifterin alle Zustifter. Hierunter fallen nicht diejenigen Zustiftungen, die als unselbständige Stiftungen von der Stiftung treuhänderisch verwaltet werden.
- (2) Aufgaben der Stifternversammlung sind
 - a) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates gemäß § 8 dieser Satzung und
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat.
- (3) Zur Teilnahme berechnigte natürliche Personen können, juristische Personen müssen eine natürliche Person als Vertreter bestellen. Sofern die Zustiftung als letztwillige Verfügung erfolgt ist, kann der letztwillig Verfügende ein Mitglied für die Stifternversammlung bestimmen. Die Mitgliedschaft in der Versammlung endet in jedem Fall mit dem Tode der betreffenden natürlichen Person. Nachfolger werden nicht bestellt.
- (4) Bei der Wahl des Stiftungsrates hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatin bzw. Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden. Es sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates beruft die Stifternversammlung ein und leitet sie. Eine Stifternversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10% der Teilnahmeberechtigten, mindestens aber 10 Personen, dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Eine entsprechende Tagesordnung wird den Mitgliedern der Stifternversammlung rechtzeitig übermittelt.
- (6) Die Stifternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 und des § 8 Absatz 3 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt die protokollführende Person. Beide unterschreiben es. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.
- (8) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied der Stifternversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Unerreichbarkeit oder grobem Verstoß gegen Sinn und Zweck der Satzung, ausschließen.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens vier, höchstens acht weiteren Mitgliedern. Geborenes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gründungstifterin. Auch die weiteren Mitglieder sollen persönlich und fachlich in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Soziales sein. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a) findet in einem Turnus von fünf Jahren statt. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Blockabstimmung und Wiederwahl sind möglich.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund von der Stifterversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden – mindestens einmal jährlich – durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Eine entsprechende Tagesordnung wird den Mitgliedern rechtzeitig übermittelt. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Als anwesend gelten auch die Organmitglieder, die telefonisch, per Internet oder anderen elektronischen Medien an der Sitzung teilnehmen. Außerdem kann sich ein abwesendes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied darf jeweils nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle der Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem, elektronischem oder sonstigem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht. Für die Beschlussfassung gelten § 9 Absatz 2 und 3 sinngemäß. Die Beschlussfassung ist auf einem dauerhaften Datenträger zu dokumentieren.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Weiterhin hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme sowie Genehmigung (*siehe Buchstabe d*) des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes,
 - b) Beschluss über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - c) Wahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß § 11 Absatz 1 und Absatz 3 sowie deren Abberufung,
 - d) Vorlage des genehmigten Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes bei der Stifternversammlung,
 - e) Beschluss über einen vorübergehenden Vermögensverzehr auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung,
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - g) Beschluss über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.

§ 11

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Personen. Die Gründungstifterin entsendet ein Mitglied in den Stiftungsvorstand. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass Mitglieder des Stiftungsvorstandes persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Eine Vertretung der Bundesstadt Bonn ist anzustreben. Dazu kann vom Stiftungsvorstand ein Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters eingeholt werden.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat berufen. Eine Wiederwahl der weiteren Mitglieder durch den Stiftungsrat ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Blockabstimmung und Wiederwahl sind möglich. Bei Stimmengleichheit werden das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter durch den Stiftungsrat gewählt.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat abberufen werden.

- (5) Scheidet das von der Gründungstifterin gemäß Absatz 1 entsandte Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder aus seinem Hauptamt aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt ein von der Gründungstifterin benanntes neues Mitglied des ~~Stiftungsvorstandes~~.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden mindestens einmal jährlich durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Als anwesend gelten auch die Organmitglieder, die telefonisch, per Internet oder anderen elektronischen Medien teilnehmen. Weiterhin kann sich ein abwesendes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Verhinderungsfall die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem, elektronischem oder sonstigem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Stiftungsvorstandes diesem Verfahren widerspricht. Für die Beschlussfassung gelten § 12 Absatz 2 und 3 sinngemäß. Die Beschlussfassung ist auf einem dauerhaften Datenträger zu dokumentieren.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 13

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Bundesstiftungsrechts im BGB, des Stiftungsgesetzes NW und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - b) die Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge und der sonstigen Einnahmen,

- c) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stifternversammlung,
- d) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Aufnahme der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
- e) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Stiftungsrat,
- f) die Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsbehörde,
- g) die Bestellung, Überwachung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich der Festlegung einer Vergütung nach § 14 Abs. 1 Satz 2,
- h) Vorschläge an den Stiftungsrat zu Satzungsänderungen,
- i) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Stifternversammlung mit beratender Stimme,
- j) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung.

Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen genügt das gemeinschaftliche Handeln von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Weiteres regelt die vom Stiftungsrat bei Bedarf zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand soll zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftung einen oder mehrere Geschäftsführer als Mitglieder der Geschäftsführung berufen, sofern dies der Geschäftsumfang erfordert und es die finanzielle Lage der Stiftung zulässt. Die Mitglieder der Geschäftsführung können für ihre Tätigkeit im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Stiftung haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters i.S. der §§ 86, 30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Aufgabe der Geschäftsführung ist es insbesondere, die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes, des Stiftungsrates und der Stifternversammlung vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen sowie die laufenden Geschäfte der Stiftung wahrzunehmen.
- (4) Näheres zur Tätigkeit der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit mit dem Stiftungsvorstand regelt eine vom Stiftungsvorstand zu erlassende und ggfs. in Zukunft zu ändernde Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Stiftung.
- (5) Ein Mitglied der Geschäftsführung der Stiftung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates sein.

§ 15

Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte

- (1) Der Stiftungsvorstand kann für einzelne Bereiche, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung etc., aber auch für einzelne Projekte Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten und sie mit einem Budget ausstatten.
- (2) Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen beraten die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten wurden, sowie in ihrem Fachgebiet und wirken an der projektbezogenen Arbeit der Stiftung mit. Soweit die Mitglieder der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen keine Mitglieder der Stifterversammlung sind, dürfen sie an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann als Vertretung bestimmter Bevölkerungsgruppen ständige Beiräte einrichten, z.B. einen Junioren- oder Seniorenbeirat. Diese beraten die Stiftungsorgane.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte teilzunehmen.

§ 16

Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat und vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat mit einer Dreiviertelmehrheit auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes. Die Stiftungsbehörde ist über den Änderungsbeschluss innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 17

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes erfolgt durch die Mitglieder des Stiftungsrates nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 Satz 2. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde einzuholen.

- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Bundesstadt Bonn, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 20

Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen die §§ 80ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Satzung für die „Bürgerstiftung Bonn“ vom 29. November 2001 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29. Oktober 2003, 08. April 2004, 17. Februar 2005, 15. Mai 2008, 14. Dezember 2010, 11. Dezember 2013, 08. Juli 2019 und 10. Juni 2021.